Deutsche Juristen-Zeitung.
Jg. 22, 1917, S. 425/426 - 425/426
Grünebaum, ...: Die Regelung der Kohlenversorgung
Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z

lauterer Machenschaften" mit ihnen i. S. der Ziffer 3, und, wenn gar ein übermäßiger Gewinn erzielt werden soll, ein Vergehen gegen Ziffer 2.

Der Zweck des später entstandenen Verbots der Abgabeverweigerung nach der BRBek. über die Preisprüfungsstellen kann dann nur sein, das zu verhüten, was der Händler anstrebt, wenn er ohne gewinnsüchtige Absicht die Warenabgabe verweigert. Hält aber ein Händler solche Waren im Kleinhandel, die er an sich verkaufen will, im Einzelfalle ohne gewinnsüchtige Absicht zurück, so kann der Grund nur der sein, daß er sich die Kunden, denen er verkauft, aussuchen, die Nachfragenden ungleichmäßig befriedigen, etwa die guten oder älteren Kunden bevorzugen will. So bleibt auch die Unterbindung eines solchen Verfahrens allein als Zweck unseres Verbots übrig. Die Stellung des Verbots in der Bek. im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften des § 5 bestätigt dies. Deutlich weist auf den Zweck der Sicherung der gleichmäßigen Verteilung der Vorräte die Tatsache hin, daß die Abgabepflicht auf die „im Kleinverkauf üblichen" Mengen beschränkt wird.

Mit diesem Zweck verträgt es sich aber durchaus, daß der Händler dem Kunden die Ware nicht alsbald übergibt, sondern auf Verlangen nur zurücklegt. Gleichmäßig befriedigen heißt nur, den Kunden von der Ware in der Reihenfolge, wie sie sie verlangen, ablassen; ob die Ware aber sofort mitgenommen oder erst später abgeholt oder zugesandt wird, ist kein Merkmal des Begriffs der gleichmäßigen Befriedigung mehr. Reicht der Warenvorrat, alle überhaupt nachfragenden Verbraucher zu befriedigen, so wird man dem ohne weiteres zustimmen. Doch auch, wenn die Vorräte nicht reichen, ist der Erfolg bei gestattetem Zurücklegen derselbe, wie wenn es verboten wäre: es werden nur die Kunden befriedigt, die zuerst nachfragen.

So „zurückgelegte" Waren sind aber auch schon abgegeben i. S. des Verbots. In der Sprache des geschäftlichen Verkehrs bezeichnet „abgeben" nicht nur die Uebergabe der Ware im Rechtssinne, sondern das ganze auf Erwerb der Ware gerichtete Geschäft. Man frage sich nur, ob etwa Händler und Kunde nur an die dingliche Uebergabe denken, wenn sie über des letzteren Frage verhandeln: „Können Sie mir etwas .... abgeben?" oder „Kann ich .... haben?" Dann meinen beide Teile den Erwerb durch Kauf, dieses Geschäft im ganzen. Dies ist „abgeben" im Handel. Nichts aber zwingt, den Begriff der Abgabe in unserer Vorschrift, die eben diesen Vorgang des Handelsverkehrs regeln will, anders auszulegen. Wenn nur die Uebergabe der Ware getroffen werden sollte, warum hat dann der Gesetzgeber diesen geläufigen Fachausdruck nicht gewählt? Zu welchen unhaltbaren Folgerungen gelangt man auch, wenn man sich dem KG. anschließt und nur die Verweigerung der Uebergabe, nicht die des Kaufabschlusses für verboten erklärt! Dann kann der Kunde vom Händler die Ware, über die einen Kaufvertrag abzuschließen dieser sich eben noch zu Recht geweigert hat, herausbekommen, wenn er nur weiter erklärt: „Ich verlange jedenfalls die Uebergabe an mich." Welchen Rechtsvorschriften, z. B. bez. der Mängelhaftung, soll dann ein solches Geschäft unterstehen? Die Annahme einer „öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Abgabe an den Verbraucher" (KG.) hilft über diese Schwierigkeiten kaum hinweg.

Allerdings ist zu fordern, daß die auf Verlangen „zurückgelegten" Waren erkennbar vom Feilhalten zurückgezogen werden. Dies entspricht nicht nur der Verkehrsauffassung, sondern ergibt sich auch aus dem weiteren Zweck der BRBek., dem alle derartigen Bek. nicht zuletzt dienen: die Quellen der Unzufriedenheit zu verstopfen. Denn geradezu erbittern müßte es in jetziger Zeit den Verbraucher, von Waren des notwendigen Lebensbedarfs zurückgewiesen zu werden, weil sie — dem Anschein, den es erweckte, zuwider — nicht mehr feil, sondern bereits verkauft sind.

Regierungsassessor Wagner, Gehren.

Die Regelung der Kohlenversorgung. Die Bek. v. 24. Febr. 1917 ermächtigt den RK. oder eine von ihm zu bestimmende Behörde (§§ 1, 6), die Erzeugnisse der Stein- und Braunkohlenwerke, d. h. Stein-, Braunkohlen, Briketts und Koks für die Versorgung des Inlandes sowie für die Ausfuhr in Anspruch zu nehmen. Diese Ermächtigung bezieht sich also nur auf die eigentlichen Brennstoffe, nicht auf die Nebenerzeugnisse, wie Teer usw. Der RK. kann von den Erzeugern und Besitzern, also auch von dem einzelnen, Auskunft über Vorräte, die Erzeugung und den Verbrauch der Brennstoffe fordern. Er kann sie anweisen, diese an die von ihm bestimmten Personen oder Stellen zu überlassen und die zur Uebergabe erforderlichen Handlungen vorzunehmen (§ 2). Es handelt sich also wieder um einen Zwang zum Vertragsschlusse, aber nicht bloß wie in zahlreichen Kriegsverordnungen zum Besten des Staates, öffentlich-rechtlicher Korporationen oder Kriegsernährungsgesellschaften, sondern auch einzelner, z. B. Munitionsfabriken. Der Inhaber, Verkäufer, hat für die Uebergabe, Beförderung zu sorgen. Der Uebernahmepreis soll zwischen dem Besitzer und dem vom RK. Bezeichneten vereinbart werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird der Preis durch Schiedsgericht festgesetzt, dessen Zusammensetzung und Verfahren der RK. regelt. Er regelt die Bedingungen, unter denen die Ueberlassung zu erfolgen, kann bestimmen, was der Empfänger auf den Uebernahmepreis vorläufig zu zahlen, sowie ob und in welcher Höhe er Sicherheit zu leisten hat, aber auch daß die von ihm angeordneten Handlungen vorzunehmen sind, bevor der Uebernahmepreis festgestellt oder gezahlt ist. Hierbei wird auf die Person des Uebernehmers Rücksicht zu nehmen sein; andererseits können Allgemeininteressen erfordern, daß der Besitzer die Kohlen abgibt, ohne für den Kaufpreis gedeckt oder gesichert zu sein. Ein Ersatzanspruch gegen das Reich erwächst bei pflichtgemäßem Handeln des RK., seines Vertreters nicht.

Auch sonst greift die VO. tief in die Rechtsverhältnisse der einzelnen ein. Da es sich um vertretbare Sachen handelt, befreit die Beanspruchung einer bestimmten Menge den Erzeuger, Händler nicht von der Lieferungspflicht; sie bewirkt keine Unmöglichkeit der Erfüllung, § 279 BGB., solange die Leistung aus der Gattung möglich ist (Urt. d. RG. S. 129 d. Bl.). Unter Umständen kann auch eine Unmöglichkeit eintreten, z. B. wenn Kohlen einer bestimmten Zeche gekauft sind und deren Erzeugung auf lange Zeit beansprucht wird. Sind die Brennstoffe schon ausgesondert, so bewirkt die Beanspruchung Unmöglichkeit der Erfüllung. Meist wird dann aber die Sachlage die sein, daß bereits die Versendung eingeleitet und damit die Uebergabe erfolgt ist; dann richtet sich aber die Beanspruchung nicht mehr gegen den Verkäufer, sondern gegen den Käufer (§§ 446, 447 BGB.). Die bloße Absonderung auf dem Zechen- oder Lagerplatz genügt noch nicht, um die Lieferpflicht zu beschränken. Die Anforderung kann dem Verkäufer das Recht geben, die Brennstoffe auf die einzelnen Abnehmer verhältnismäßig zu verteilen (RG. 84, 125 ff.). Der Verkäufer kommt nicht in Verzug, wenn ihn lediglich die Beanspruchung an der rechtzeitigen Erfüllung hindert, ein Umstand, den er nicht zu vertreten hat (§ 285 BGB.). Der Käufer bleibt zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, wenn die Kohle während der Beförderung angefordert wird (§§ 446, 447 BGB.). Er hat keinen Anspruch auf den Uebernahmepreis, wenn die für ihn bestimmten Kohlen beim Verkäufer angefordert werden; da es sich um eine Gattungsschuld handelt, findet § 281 BGB. keine Anwendung (RG. 88, 287). Noch weniger kann der Verkäufer diesen Uebernahmepreis verlangen, wenn beim Käufer noch nicht bezahlte Brennstoffe angefordert werden; er hat nur einen Anspruch auf Geldzahlung; die aus der Uebernahme entstehende Forderung ist Ersatz für die Kohlen, nicht für die Kaufpreisforderung. Oft handelt es sich dabei um Lieferungsgeschäfte, bei denen in bestimmten Zeiträumen, sei es mit, sei es ohne Abruf, Teilmengen zu liefern sind. Ist der Verkäufer durch eine Anordnung des RK. verhindert, eine Einzellieferung rechtzeitig zu machen, so ist der Käufer nicht schon berechtigt, vom Vertrage